

# **Friedhofsgebührensatzung**

**der Ortsgemeinde Newel vom 25.10.2016**

*Der Ortsgemeinderat Newel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 32 der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:*

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 FS ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.06.2012 außer Kraft.

Anlage

Newel, den 25.10.2016

Willi Arnoldy  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

- |                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte                   | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte | 350,00 € |
| 3. Überlassung einer Grabkammer in der Urnenwand        | 850,00 € |

## II. Wahlgrabstätten

- |                                                                                                                                                                                                              |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für                                                                                                                                                                         |            |
| a) eine Doppelwahlgrabstätte                                                                                                                                                                                 | 1.400,00 € |
| b) ein Einzelwahlgrab bzw. für jede weitere Wahlgrabstätte                                                                                                                                                   | 700,00 €   |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte                                                                                                                                                                                  | 700,00 €   |
| d) eine Familiengrabkammer in der Urnenwand                                                                                                                                                                  | 1.750,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Verlängerungsjahr $\frac{1}{25}$ zigstel von <b>II.1.</b><br>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres. |            |
| 3. Bei einer Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach <b>II.1.</b> erhoben.                                                                         |            |

## III. Gemeinschaftsgrabstätte/Rasenuhrenreihengrabstätte

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1. Grabfläche Gemeinschaftsgrabstätte | 700,00 € |
| 2. Rasenuhrenreihengrabstätte         | 950,00 € |

## IV. Benutzung der Leichenhalle

- |                                                                            |         |
|----------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne in der Leichenhalle         | 80,00 € |
| 2. Zusätzlich, wenn die Leichenhalle durch die Ortsgemeinde gereinigt wird | 30,00 € |

## V. Ausheben und Schließen der Gräber

- Berechnet wird
- |                                                                                                                                                                                             |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges                                                                                                                                    | 240,00 € |
| 2. für die Bestattung eines Erwachsenensarges                                                                                                                                               | 500,00 € |
| 3. soweit das Ausheben und Schließen von Gräbern durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen werden, sind von den Gebührenschuldern die hierbei entstehenden Kosten als Auslagen zu ersetzen. |          |
| 4. für die Beisetzung in der Urnenwand fallen keine Gebühren an.                                                                                                                            |          |

## VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen

- Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 11 (6) FS sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
- Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. V erhoben.
- Soweit die Umbettung durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen werden, sind von den Gebührenschuldern die hierbei entstehenden Kosten als Auslagen zu ersetzen.

Newel, den 25.10.2016

Willi Arnoldy  
Ortsbürgermeister